

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen  
von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen  
sowie in öffentlichen Anlagen der  
Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am folgendes beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Erzhausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; hierzu zählen insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen), Schallschutzwände und -wälle, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Absatz 4 genannten Flächen ist verboten. Gleiches gilt für die Beschriftung oder das Beschriftenlassen, die Bemalung oder das Bemalenlassen, die Besprühung oder das Besprühenlassen solcher Flächen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Absatz 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung, sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

**§ 3  
Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Absatz 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

**§ 4  
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter oder Verpflichtete der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 DM (5113,00 Euro) geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (§ 77 Abs. 3 HSOG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Erzhausen, den

Der Gemeindevorstand

K a r l  
Bürgermeister